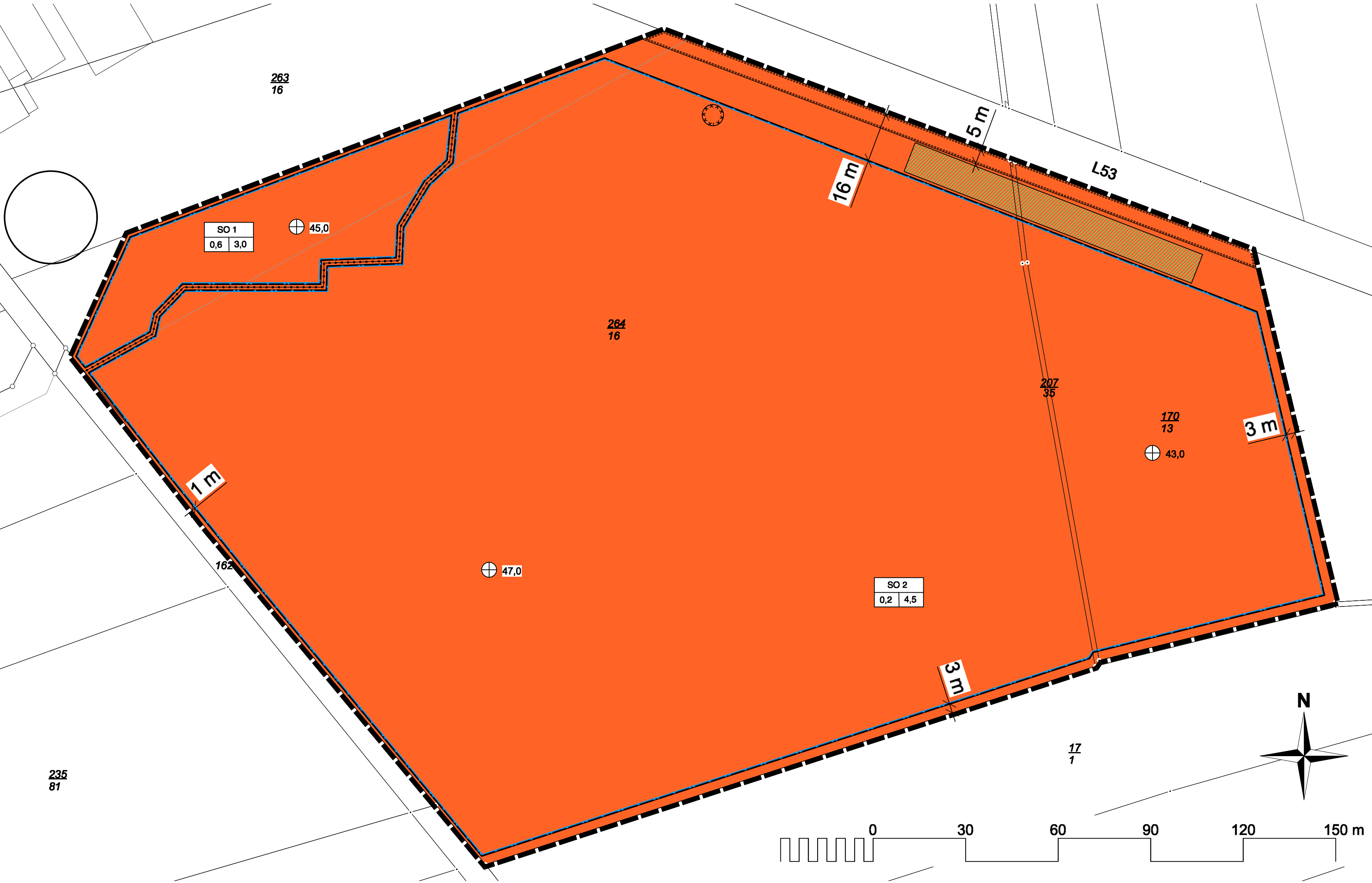


VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK", Ortschaft Schernebeck, EHG Stadt Tangerhütte

SATZUNG

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHNEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

SO Solarenergie	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
SO 1, SO 2	Bezeichnung der Sondergebietsteilflächen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0,6	maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
4,5	maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in m

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Sichtschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
--	---

SONSTIGE PLANZEICHNEN

	Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Oberkante Gelände (OK) in m über NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen
--	---

PLANZEICHNEN OHNE NORMCHARAKTER

	Anlage eines Brachestreifens (ca. 1000 m²)
--	--

Nutzungschablone

Gebietsbezeichnung	
	Grundflächenzahl (GRZ)
	Höhe baulicher Anlagen in m

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am den Beschluß (BV-Nr.) zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes "AGRI-Photovoltaik Schernebeck" gefaßt. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom
- Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom bis zum statt.
- Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am ... den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes "AGRI-Photovoltaik Schernebeck" beschlossen und zur Offenlage bestimmt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.07.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
- Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes "AGRI-Photovoltaik Schernebeck" hat der Zeit vom im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 ausgelegt und wurde im Internet veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweise, daß Bedenken und Hinweise während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist am im Amtsblatt für den Landkreis Stendal bekannt gemacht worden.
- Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist am mitgeteilt worden.

- Der vorzeitige Bebauungsplanes "AGRI-Photovoltaik Schernebeck" wurde am (BV-Nr.) vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Satzung beschlossen.
- Die Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes "AGRI-Photovoltaik Schernebeck", bestehend aus der Planzeichnung, Begründung/Umweltbericht wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom
- Der vorzeitige Bebauungsplanes "AGRI-Photovoltaik Schernebeck" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
- Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung/Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, ist im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom bekanntgemacht worden.
- Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des vorzeitigen Bebauungsplanes "AGRI-Photovoltaik Schernebeck" sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung gem. § 214 beim Zustandekommen des vorzeitigen Bebauungsplanes "AGRI-Photovoltaik Schernebeck" nicht geltend / geltend gemacht worden.

TEIL B: TEXT

Gesetzliche Grundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauplanungsverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2022 (BGBl. I Nr. 176)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990, (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 33 S. 189)
- das Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 GVBl. LSA 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2015, (GVBl. LSA 2015 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 22),
- des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Sonstiges Sondergebiet Nutzung Solarenergie (§ 11 BauNVO Abs. 2 BauNVO)
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 1 mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Gewinnung von Heizungswasser aus Solarenergie (Solarthermiekollektoren) und der erforderlichen Nebenanlagen wie Rohrleitungen, Verteilerstationen, sowie Kabelschächten, Leitungstrassen und Zuwegungen zulässig.
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 2 mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und der erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren, Verteilerstationen, Elektroenergiespeichereinrichtungen, sowie Kabelschächten, Kabelleitungen und Zuwegungen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Höhe bauliche Anlagen
- Die Höhe der baulichen Anlagen wird für das Sonstigen Sondergebietes SO 1 auf maximal 3,0 m und für das Sonstigen Sondergebietes SO 2 auf maximal 4,5 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
- Höhenbezugspunkt
- Als Bezugspunkt gilt die Oberkante des natürlich gewachsenen Geländes (OK) in m NHN. Der Bezugspunkt ist im Teil A: Planzeichnung festgesetzt.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Umzäunungen, Ein- und Ausfahrten, Wege und Kabelverlegungen zulässig.
- Wege und Stellplätze
- Wege und Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise (Schotterrassen) auszuführen. Der Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge ist dauerhaft zu gewährleisten.

II. Grünordnerische Festsetzungen

- Anlage von Strauch-Baumhecken
- Als Sichtschutz ist eine mehrreihiger, blickdichte Strauch-Baumhecken anzulegen. Sie sind in der Planzeichnung als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Sichtschutz)“ festgesetzt.
- Pflanzqualitäten
- Für die Pflanzung sollen 2 x verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm verwendet werden, die zu verwendenden Heister sind ebenfalls 2 x verpflanz mit einer Höhe von 180-200 cm oder Hochstämmen mit einem Stammumfang von 8-10 cm ein zusetzen.
- Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Hecke mit standort-typischen Gehölzen aus der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten zu pflanzen.
- Brachestreifen
- Am Rand der Anlage ist ein Brachestreifen anzulegen.

III. Hinweise

- Bauzeitenregelung (Bodenabtrag)**
- Die Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) ist auf dem Zeitraum vom 30.09. bis 28.02. beschränkt.
- Pflanzzeiten**
- Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens im Jahr nach Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage abzuschließen. Es gilt eine 5-jährige Gewährleistungsfrist.
- Bauzeitenregelung der Brutvogelfauna**
- Zum Schutz, der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-) Vogelarten sind die Baufeld-räumung und die Bauarbeiten zur Errichtung der Module im grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.
- Modulflächen**
- Auf der Baulfläche SO 1 sind die Flächen zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland (mittels Mahd, Beweidung oder einer Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Durch Mahd in extensiver Form hat diese maximal zweijährig und frühestens ab dem 01. Juli jedes Jahres zu erfolgen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf die Verwendung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- Ökologische Baubegleitung**
- Zum Schutz vorkommender Bodenbrüter bei erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der Haupt-brutzeit (vom 01.03. bis 14.08.). Dabei werden in diesem Zeitraum in wöchentlichen Abständen die betroffenen Bauabschnitte auf Nester oder Mulden von Bodenbrütern abgesucht. Im Falle des Auffindens von Gelegen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter zu ergreifen.

IV. Bodendenkmale

- Wegen der topografischen Situation und den räumlichen Gegebenheiten bestehen Anhaltspunkte, daß bei Bodeneingriffen bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden könnten. Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA ist eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich. ACEF01: Anlage von Brachestreifen
- Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerchen wird innerhalb der Anbauverbotszone parallel zur L53 und der geplanten Strauchhecke ein Brachestreifen mit einer Breite von 10 m und einer Länge von mindestens 100 m angelegt. Dieser dient der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungungsverfügbarkeit. Die Lage des Brachestreifens orientiert sich am erfassten Revierpunkt des kartierten Brutpaares. Der Brachestreifen wird der natürlichen Sukzession überlassen (keine Einsaat) und alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen. Der Pflegeschnitt ist durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln, den Blühaspekt zu verlängern und die Vegetation niedrig zu halten (ca. 15-25 cm). Die Pflegeschnitte und das ergänzende Grubbern erfolgen alternierend, i. d. R. auf 50 % der Brachestreifen. Das bedeutet, dass die Brachestreifen nie komplett geegrubbert werden, sondern nur abschnittsweise bzw. im Wechsel. Im Idealfall sollten die Flächen frei von mehrjährigen Problemarten wie Ackerkratzdistel und Quecke sein. Auf den Brachestreifen sind keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden. Mittels Erfolgskontrolle im räumlichen Geltungsbereich und auf der Maßnahmenfläche soll überprüft werden, ob die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden. Die Dauer der Erfolgskontrolle soll für fünf Jahre gelten. Durch ein geeignetes Fachbüro soll im ersten, dritten und fünften Jahr nach Fertigstellung der PV-FFA eine Brutvogel-Revierkartierung nach Stöckel et al. (2005), mit besonderem Augenmerk auf das Vorkommen der Feldlerche, durchgeführt werden. Um die Funktionalität der Maßnahme zu kontrollieren, sind vier Beggehungen im Jahr zwischen April und Juni erforderlich. Die Ergebnisse sind in einem Kurzbericht zusammenzufassen und an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Dauer der Maßnahme beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (z.B. bis zum Abbau der APV).
- Ausgleichsmaßnahme A01 - Anlage einer Strauchhecke**
- Parallel zur L53 ist das Anlagen einer Strauchhecke geplant. Die dafür vorgesehene Fläche hat eine Größe von 1.000 m². Die Lage der Ausgleichsmaßnahme ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche wird derzeit als Ackerbrache genutzt. Die Breite der Pflanzung beträgt 5 m und die Länge ca. 200 m. Gepflanzt wird in drei Reihen, wobei der Abstand zwischen den Gehölzreihen maximal 1,50 m betragen soll. Für die Pflanzung sind 2 x verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm zu verwenden. Die Auswahl der Gehölze erfolgt anhand der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungs-pflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Strauchhecke natürlich aufwachsen zu lassen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird dem jeweiligen Bauherrn übertragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Aufgrund der Randlage und der nicht vorgesehenen Einzäunung der APV sind die Gehölze durch einen Verbodsschutzzaun bestehend aus einem Wildverbodsschutzzaun vor Wildverbiss zu schützen. Eine Ausnahme vom Bauverbot ist bei der Landesstraßenbauüberbehörde, Regionalbereich Nord, schriftlich zu beantragen. Die Herstellung der Pflanzungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme unter Beteiligung der Behörde zu veranlassen.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vorgesehen und werden als

Hinweise in den Teil B. Text aufgenommen:

- Schutzgut Pflanzen / Biotop, Boden und Wasser sowie Klima und Luft**
- V01 Aufstellung eines Bauplans mit festgelegten Baustraßen und Lagerplätzen
- V02 Flächenverbrauch und Bodenaushub sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken
- V02a bei Erderbeilen anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und möglichst am Standort als Oberboden wieder einzubauen.
- V02b Alle Bodenarbeiten sind unter Umsetzung der Regelungen nach DIN 18915 – Landschaftsbauarbeiten durchzuführen.
- V02c Verwendung von Rammprofilen
- V02d Die Größe von Versiegelungsflächen im Vorhabensgebiet ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Flächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- V03 Für die Bau- und Rückbauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beauftragen. Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutz-behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zur Errichtung der PVA zu Prüfung zu übergeben.
- V04 Vor Einbau ortsfremder Materialien ist deren Unbedenklichkeit gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen. Zum Einbau vorgesehenes ortsfremdes Boden-material ist rechtzeitig vor dem Einbau durch ein zertifiziertes Labor fachgerecht und nach den einschlägigen Regeln zu probieren und – unter Maßgabe der analytischen Anforderungen gemäß § 24 BBodSchV – auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV untersuchen zu lassen. Der Unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfbefichte unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Einbau des Bodenmaterials zur Prüfung und Bewertung zu übergeben.
- V05 Die Böden im Planungsraum und damit deren natürliche Bodenfunktionen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind vor schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische und stoffliche Einwirkungen bei der Bauausführung und – nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der PVA – bei den Rückbaubearbeiten zu schützen. Es sind geeignete Vorsorge-maßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Planungsraum insbesondere durch den Eintrag/die Freisetzung von schädlichen Stoffen und die damit einhergehenden Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen. Beschädigte Module und Bauteile der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind zeitnah fachgerecht zu entfernen und zu ersetzen. Die Böden sind vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen (z.B. Gefügeschäden, Vernässungen) vorsorglich zu schützen. Bodenerosionen durch von den Modultischen ablaufendes Niederschlagswasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen vorzubeugen.
- V06 Nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der A-PVA und deren vollständigem Rückbau gemäß § 35 Abs. 5 BauGB sind Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und Verdichtungen im Untergrund aller Rückbauflächen unter Maßgabe der Regelungen der DIN 18915 – Landschaftsbauarbeiten zu lockern.
- V07 Einsatz von Baumatten oder anderen rückbaufähigen Materialien zur Schonung besonders empfindlicher Bereiche während der Bauphase
- V08 Rückbau der Baustellenstraßen und Entfernung der Reststoffe sowie Auflockerung des Bodens nach Ende der Bautätigkeit
- V09 Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Für die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öltrans-formatoren) sind die Festlegungen gemäß § 49 Abs. 3 AwSV einzuhalten.
- V10 kein Einsatz von Fremdstoffen: Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ist ausgeschlossen. Auch auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständungen wird verzichtet, um eine schadstofffreie Versickerung nicht zu gefährden.
- V11 konfliktarme Standortwahl für Wärmespeicher, außerhalb wertgebender Bereiche
- V12 Bei Überbauung der Biotopie Findling und Lesesteinhaufen, sollen die Strukturen vorsichtig abgetragen und außerhalb des Baufeldes, in einen konfliktarmen Bereich, versetzt werden. Ein vollständiges Entfernen der Biotopie Lesesteinhaufen und Findling soll vermieden werden.

Schutzgut Fauna

- V13 Bauzeitenregelung zum Schutz, der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-) Vogelarten dürfen die Baufeldräumung und die Bauarbeiten zur Errichtung der Module im Vorhabensbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.
- V14 Gehölzarbeiten sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.
- V15 Ökologische Baubegleitung: zum Schutz vorkommender Bodenbrüter bei erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der Hauptbrutzeit (vom 01.03. bis 14.08.). Dabei werden in diesem Zeitraum in wöchentlichen Abständen die betroffenen Bauabschnitte auf Nester oder Mulden von Bodenbrütern abgesucht. Im Falle des Auffindens von Gelegen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter zu ergreifen.

Schutzgut Landschaftsbild

- V16 Verzicht auf nächtliche Beleuchtungen der Anlage
- V17 Aufgrund der vorhandenen für die Zaunedeckse geeigneten Habitatstrukturen wird empfohlen, in der Aktivitätsphase vor Baubeginn eine erneute Untersuchung des Plan-gebietes und der angrenzenden Bereiche auf ein Vorkommen von Zaunedecksen durchzuführen, um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollten während der Erfassungen Nachweise der Zaunedeckse erfolgen, sollten geeignete Maßnahmen durchgeführt werden. Geeignete Maßnahmen umfassen unter anderem das Errichten von bauzeitlichen Reptilienperreineichungen (Reptilien-zäune) entlang der nördlichen Grenze und der Abfang von Zaunedecksen, bei Nachweisen auf der zu überbauenden Fläche.

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK" Ortschaft Schernebeck, EHG Stadt Tangerhütte

SATZUNG

EINHEITSGEMEINDE STADT TANGERHÜTTE
BISMARCKSTRASSE 5
39517 TANGERHÜTTE

PLANVERFASSEN
DIPL.-ING. VOLKER HERGER
FREISCHAFFENDER STADTPLANER/SRL
MULACKSTRASSE 37, 10119 BERLIN
FON: 030 2823793 MAIL: info@planung-herger.de

M 1 : 1.000
(Originalgröße: A1)

STAND VOM 12.08.2026